

**Allgemeine Informationen zur Umsetzung
der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14
der Datenschutz-Grundverordnung
des Landes Schleswig-Holstein
durch das Dienstleistungszentrum Personal
des Landes Schleswig-Holstein**

Besoldung

Vorwort

Um den Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern ihre zustehende Besoldung zu gewähren, verarbeitet die Bezügestelle deren personenbezogene Daten. Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat sich die Europäische Union der Vereinheitlichung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten angenommen. Die geschaffenen Vorschriften der DSGVO gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar und genießen Vorrang gegenüber den nationalen Regelungen.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn die Bezügestelle personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und wofür diese Daten verwendet werden. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten des Dienstleistungszentrums Personal des Landes Schleswig-Holstein unter folgenden Kontaktdaten richten:

Datenschutzbeauftragte/Datenschutzbeauftragter
Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein
Amt für Informationstechnik
Feldstraße 25
24105 Kiel

E-Mail: datenschutz@ait.landsh.de

Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Um die Aufgabe zu erfüllen, die der Besoldungsempfängerin bzw. dem Besoldungsempfänger zustehende Besoldung nach den Vorschriften des Besoldungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (SHBesG) korrekt zu ermitteln (§ Absatz 1 SHBesG), werden personenbezogene Daten benötigt. Nur so ist es möglich den jeweiligen Anspruch auf Besoldung umfassend zu prüfen.

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich in dem Abrechnungsverfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden. Die Erhebung geschieht mittels Bezüge-, Personal- und Besoldungsfragebögen, welche in der Regel von Ihrer Personalstelle an Sie ausgehändigt und in einer Ausfertigung an das Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein - Besoldung - weitergeleitet werden. Die erhobenen Daten werden anschließend in dem Abrechnungsverfahren erfasst und ggf. in der Besoldungsakte abgelegt. Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die zur Durchführung eines Abrechnungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch für andere Zwecke verarbeitet werden.

Beispiel zur Verarbeitung:

Die von der Personalstelle erhobenen Daten werden durch diese zur Ermittlung der korrekten Besoldungsgruppe verarbeitet. Die Bezügestelle prüft auf Grundlage der erhobenen Daten unter anderem die Gewährung eines Familienzuschlages der Stufe 1 gemäß § 44 Absatz 1 SHBesG (Familienzuschlag insbesondere für Verheiratete und Geschiedene mit Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe). In diesem Zusammenhang sind die Bezügestellen zur Erhebung und untereinander auch zum Austausch personenbezogener Daten berechtigt. Dies ist zum Beispiel dann erforderlich, wenn beide Eheleute Besoldung oder Versorgung erhalten, jedoch die Bezügeabrechnungen von verschiedenen Bezügestellen durchgeführt werden.

Beispiel zur Weiterverarbeitung:

Die von der Bezügestelle verarbeiteten Daten können zum Zweck der Beihilfefestsetzung – innerhalb der Bezügestelle – von der Beihilfefestsetzungsstelle abgefordert werden, welche diese dann im Rahmen des Beihilfefestsetzungsverfahrens weiterverarbeitet.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogenen Daten verarbeitet:

Allgemeine Angaben

zum Beispiel

- a) Vor- und Nachname
- b) Adresse
- c) Geburtsdatum und –ort
- d) Staatsangehörigkeit
- e) Familienstand
- f) Steuer – Identifikationsnummer
- g) individuelle Besteuerungsmerkmale
- h) vermögenswirksame Leistungen
- i) Riestervertrag
- j) Bankverbindung;

ergänzend – unter anderem für die Ermittlung der familienbezogenen Bestandteile der Besoldung –

zum Beispiel

- k) Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Berufstätigkeit und Arbeitgeberbezeichnung der Ehepartnerin/des Ehepartners,
- l) Name, Vorname und Geburtstag des Kindes/der Kinder sowie Kindschaftsverhältnis (zum Beispiel: ehelich, nichtehelich, Stiefkind)
- m) Angaben über den Bezug des Kindergeldes,
- n) Unterhaltsverpflichtungen aus einer geschiedenen Ehe oder einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft und
- o) entsprechende Angaben, wenn die ledige oder geschiedene Besoldungsempfängerin bzw. der ledige oder geschiedene Besoldungsempfänger ein Kind nicht nur vorübergehend in ihre/seine Wohnung aufgenommen hat und Kindergeld erhält oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf.

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten bei Dritten erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet bzw. berechtigt sind.

Beispiele

Berechtigung der Familienkasse zur Übermittlung des für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgeblichen Sachverhalts an die zuständige Bezügestelle (§ 68 Absatz 4 Einkommensteuergesetz)

Erhebung personenbezogener Daten bei einer anderen Bezügestelle, sofern diese die Bezügeabrechnung der Ehepartnerin/des Ehepartners, die/der ebenfalls in einem Beamten-, Richter- oder Versorgungsverhältnis steht, durchführt (§ 44 Absatz 8 SHBesG)

Wie werden diese Daten verarbeitet?

Im Abrechnungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert, um die Höhe der Ihnen zustehenden Besoldung errechnen und den Aufstieg in den Erfahrungsstufen programmieren zu können. Dabei kommen technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zum Einsatz, um diese Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten, die in einem Abrechnungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen (zum Beispiel an andere Bezügestellen und Beihilfefestsetzungsstellen) weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Beispiele

Weitergabe personenbezogener Daten an andere Bezügestellen, u. a. zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung des Familienzuschlags

Datenübermittlung von der Bezügestelle an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen in Abhängigkeit von Ihrer Zustimmung (Datenweitergabe als Voraussetzung für den Erhalt der staatlichen Förderung zu einem Riestervertrag)

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Besoldungsakten und darin enthaltene personenbezogene Daten sind von der Bezügestelle nach ihrem Abschluss – also spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist - fünf Jahre aufzubewahren.

Dies ergibt sich aus § 91 des Landesbeamtengesetzes Schleswig-Holstein.

Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung/ „Recht auf Vergessen werden“ (Artikel 17 DSGVO)

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Bezügestelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz Schleswig-Holstein.

Die Kontaktdaten lauten:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz

Schleswig-Holstein (ULD)

Holstenstraße 98

24103 Kiel

E-Mail: Mail@Datenschutzzentrum

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.